



WWA Bad Kissingen – Kurhausstraße 26 - 97688 Bad Kissingen

Stadt
Bad Neustadt a. d. Saale
Rathausgasse 2
97616 Bad Neustadt a. d. Saale

Ihre Nachricht
06.10.2022

Unser Zeichen
2-4622-NES-20643/2022

Bearbeitung +49 (971) 8029-

Datum
11.11.2022

Bauleitplanung;
Stadt Bad Neustadt (NES3), Landkreis Rhön-Grabfeld;
Bebauungsplan "Am Wethfeld" - 1. Erschließungsabschnitt
Hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

Das Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen nimmt als Träger öffentlicher Belange zu o.g. Planung aus wasserwirtschaftlicher Sicht Stellung:

1. Einwendungen aufgrund rechtlicher Verbote der Bauleitplanung

1.1 Lage im Wasserschutzgebiet oder Heilquellenschutzgebiet

Lage im Heilquellenschutzgebiet wird in Begründung Punkt 2.4 dargestellt.

1.2 Lage im vorläufig gesicherten oder festgesetzten Überschwemmungsgebiet im Außenbereich

Nicht betroffen.



Standort
Kurhausstr. 26
97688 Bad Kissingen

Telefon / Telefax
+49 971 8029-0
+49 971 8029-299

E-Mail / Internet
poststelle@wwa-kg.bayern.de
www.wwa-kg.bayern.de

2. Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen

Nicht betroffen.

3. Eigene Vorhaben des Wasserwirtschaftsamtes

Es liegen keine Planungen oder Maßnahmen des Wasserwirtschaftsamtes im geplanten Bereich des Bebauungsplanes.

4. Sonstige fachliche Hinweise und Empfehlungen

Die Belange des Hochwasserschutzes und der –vorsorge, insbesondere die Vermeidung und Verringerung von Hochwasserschäden, sind in der Bauleitplanung zu berücksichtigen (§ 1 Abs. 6 Nr. 12, Abs. 7 BauGB). Das StMUV hat gemeinsam mit dem StMB eine Arbeitshilfe „Hochwasser- und Starkregenrisiken in der Bauleitplanung“ herausgegeben, wie die Kommunen dieser Verantwortung gerecht werden können und wie sie die Abwägung im Sinne des Risikogedankens und des Risikomanagements fehlerfrei ausüben können. Es wird empfohlen, eine Risikobeurteilung auf Grundlage dieser Arbeitshilfe durchzuführen, s.

<https://www.stmuv.bayern.de/themen/wasserwirtschaft/hochwasser/doc/arbeitshilfe.pdf>

4.1 Oberirdische Gewässer

Keine Oberflächengewässer im Nahbereich des Vorhabens.

4.2 Überflutungen infolge von Starkregen

Bei Starkregenereignissen kann es zu Überflutungen durch wild abfließendes Wasser kommen. Die Vorsorge gegen derartige Ereignisse beginnt auf Ebene der Bauleitplanung.

Das Außeneinzugsgebiet soll über einen Entwässerungsgraben um das Baugebiet geleitet werden. In welches Gewässer dieser Entwässerungsgraben einleiten soll wird aus den Unterlagen nicht ersichtlich.

Wir empfehlen die topographischen und hydrologischen Verhältnisse (Wasserscheiden, Außeneinzugsgebiete, Hanglagen, Mulden, bevorzugte Fließwege, flächenhafter Wasserabfluss etc.) zu erheben um die Dimensionierung der Entwässerungsmulde bestimmen zu können.

Wir empfehlen folgende Fragestellungen in der weiteren Planung zu klären:

- Bestehen für das geplante Baugebiet Risiken bei Starkregenereignissen aus dem Baugebiet selbst?
- Entstehen Nachteile oder Risiken für Dritte außerhalb des Baugebietes (v.a. im östlichen Bereich) durch Niederschlagswasser das aus dem Baugebiet fließt (Überlastfall

der Entwässerungseinrichtungen) oder den Entwässerungsgraben des Außeneinzugsgebietes?

- Falls Risiken bestehen: Was kann getan werden um das Risiko zu verringern?

Vorschlag für Festsetzungen:

„Zum Schutz vor eindringendem Abwasser aus der Kanalisation in tiefliegende Räume sind geeignete Schutzvorkehrungen vorzusehen, z.B. Hebeanlagen oder Rückschlagklappen.“

Vorschlag für Hinweise zum Plan:

„Schutz vor Überflutungen infolge von Starkregen:

Infolge von Starkregenereignissen können im Bereich des Bebauungsplans Überflutungen auftreten. Um Schäden zu vermeiden, sind bauliche Vorsorgemaßnahmen zu treffen, die das Eindringen von oberflächlich abfließendem Wasser in Erd- und Kellergeschosse dauerhaft verhindert. Eine Sockelhöhe von mind. 25 cm über der Fahrbahnoberkante / über Gelände wird empfohlen. Kellerfenster sowie Kellereingangstüren sollten wasserdicht und/oder mit Aufkantungen, z.B. vor Lichtschächten, ausgeführt werden. „

„Der Abschluss einer Elementarschadensversicherung wird empfohlen.“

4.3 Grundwasser

Der Geltungsbereich liegt im Karstgebiet: Oberer Muschelkalk.

Die Grundwasserstände im Bereich des Vorhabens sind uns nicht bekannt.

Vorschlag für Hinweise zum Plan:

„Die Erkundung des Baugrundes einschl. der Grundwasserverhältnisse obliegt grundsätzlich dem jeweiligen Bauherrn, der sein Bauwerk bei Bedarf gegen auftretendes Grund- oder Hang- und Schichtenwasser sichern muss.“

4.4 Altlasten

Vorschlag für Hinweise zum Plan:

„Sollten bei Aushubarbeiten organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, wie z.B. künstliche Auffüllungen, Altablagerungen oder andere Verdachtsmomente wie Geruch und Optik, die die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich die Bodenschutzbehörde am Landratsamt Rhön-Grabfeld zu beteiligen (Mitteilungspflichten gem. Art. 1, 12 Abs. 2 BayBodSchG).“

4.5 Wasserversorgung

Die Wasserversorgung erfolgt über die Stadtwerke Bad Neustadt.

4.6 Abwasserentsorgung

Die durch die Bauleitplanung hinzukommenden Abwassermengen und -frachten (Niederschlagswasser und auch Schmutzwasser) sind zu ermitteln. Es ist nachzuweisen, dass die bestehenden Abwasseranlagen (Kläranlagen, Mischwasserentlastungsanlagen, Niederschlagswassereinleitungen und –versickerungsanlagen, Kanalisation) ausreichend bemessen sind bzw. es ist darzulegen, welche Neubauten, Erweiterungen und Ergänzungen der Abwasseranlagen erforderlich und bis zur Nutzung des Baugebietes oder zu einem späteren Zeitpunkt fertigzustellen sind (§ 60 WHG). Werden hierfür zusätzliche Flächen benötigt, so sind diese im Bauleitplan vorzusehen und auszuweisen.

Das Baugebiet soll im Trennsystem erschlossen werden.

Niederschlagswasser

Bei der Konzeption der Niederschlagswasserbeseitigung ist auf den Erhalt der natürlichen Wasserbilanz zum unbebauten Zustand zu achten (vgl. Arbeitsblatt DWA-A 102-1 und 2 / BWK-A 3-1 und 2 sowie DWA-M 102-4 / BWK-A 3-4). Daher sollte das Niederschlagswasser nach Möglichkeit ortsnah versickert werden, sofern dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften oder wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Gemäß Anlage 3 (Geotechnischer Bericht) sind im Geltungsbereich oberhalb des klüftigen Festgesteins des oberen Muschelkalks wasserstauende tonige Schichten vorhanden ($k_f > 10^{-8}$). Eine Versickerung im Geltungsbereich ist deshalb nicht beabsichtigt.

Das Niederschlagswasser soll deshalb in zwei Regenrückhaltebecken gesammelt und gepuffert in das Mischsystem eingeleitet werden.

Wir verweisen auch auf Punkt 11.4 „Abwasserbeseitigung“ der Planungshilfen p 20./21 des Bay. Staatsministeriums für Wohnen Bau, und Verkehr:

[...] Eine geordnete Abwasserbeseitigung ist in der Regel dann gegeben, wenn

- *[...]*
- *in neuen Baugebieten das Niederschlagswasser ortsnah versickert oder – falls dies nachweisbar nicht möglich ist – im Trennsystem abgeleitet wird.*

Weiter verweisen wir auf Art. 44 BayWG nachdem die Gemeinde auf dezentrale Versickerung von Niederschlagswasser und Maßnahmen zur natürlichen Wasserrückhaltung und Wasserspeicherung hinwirken soll.

Da eine Versickerung im Baugebiet nur unter erhöhtem technischen Aufwand möglich ist, sollte geprüft werden, ob das Niederschlagswasser auch abgeleitet und einer Versickerungs-

fläche außerhalb des Baugebietes zugeleitet werden kann. Falls dies ebenfalls nicht möglich ist, sollte geprüft werden, ob eine Ableitung in eines der namenlosen Gewässer westl. oder östl. (oberhalb Käfiggraben) möglich. Ggf. kann eine gemeinsame Ableitung mit dem Außen-einzugsgebiet erfolgen.

Grundsätzlich handelt es sich bei einer zielgerichteten Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser oder einer Einleitung in ein oberirdisches Gewässer um eine Gewässerbenutzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG. Diese bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 WHG. Die technischen Anforderungen für die qualitative und quantitative Niederschlagswasserbehandlung ergeben sich auf Grundlage der technischen Regelwerke (Merkblatt DWA-M 153, DWA-A 102, ...). Je nachdem, in welches Gewässer eingeleitet werden soll (Versickerung ins Grundwasser, Einleitung in trockenfallenden Graben, Einleitung in ein Gewässer), liegen unterschiedliche Randbedingungen vor, die Einfluss auf den Bedarf und die Ausführung möglicher Behandlungsanlagen haben. Die Einstufung der Gewässer sowie die Schadstoffbewertung der gesammelten Niederschlagswässer sollten rechtzeitig mit dem Wasserwirtschaftsamt Bad Kissingen abgestimmt werden.

4.7 Zusammenfassung

Dem Bebauungsplan stehen in der vorgelegten Form wasserwirtschaftliche Aspekte entgegen, da wichtige Aussagen und Nachweise fehlen. Für eine abschließende Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes sind folgende Unterlagen nachzureichen:

- Beurteilung der Risiken bei Starkregenereignissen für und durch das Baugebiet.
- Überprüfung der Möglichkeit der Versickerung außerhalb des geplanten Baugebietes bzw. Einleitung in ein Oberflächengewässer
- Ermittlung der Abwassermengen/-frachten und Nachweise zur Leistungsfähigkeit der bestehenden Abwasseranlagen

Die Wasserrechtsverwaltung sowie die Bauverwaltung am Landratsamt Rhön-Grabfeld erhalten eine digitale Kopie dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen,
gez.



Abteilungsleiter Rhön-Grabfeld